

Haus- und Schulordnung des Klettgau-Gymnasiums Tiengen

Präambel: Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte und alle anderen am Schulleben Beteiligten begreifen ihre Schule als gemeinsamen Lebensraum, der von allen mitgestaltet wird und für den alle mitverantwortlich sind.

Jeder soll sich am Klettgau-Gymnasium wohl fühlen und sich inner- und außerhalb des Unterrichts entfalten können. Grundlage des Zusammenlebens sind die Achtung voreinander, das Vertrauen zueinander, der respektvolle Umgang miteinander, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit, Pünktlichkeit und die pflegliche Behandlung der uns zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungen und Materialien.

In diesem Sinne und auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes und anderer zivil- und strafrechtlicher Vorschriften sind die folgenden Regelungen zu verstehen. Wir sorgen gemeinsam für ihre Einhaltung.

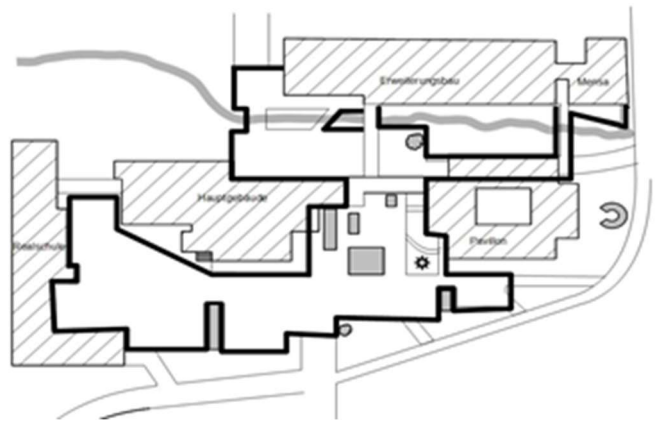
0. Festlegungen

In der Haus- und Schulordnung werden folgende Bereiche unterschieden:

0.1. Das **Schulgelände:** Es wird begrenzt durch die Sudetenstraße, Wutachstraße, die Zufahrtsstraße zum Parkplatz, den Fußweg zur Sporthalle und das Gebäude der Realschule. Die Stadthalle und die Sporthalle gelten an Unterrichtstagen von 07:00 bis 18:00 Uhr ebenfalls als Schulgelände. Auch auf den Wegen zu und von den Sportstätten gelten die folgenden Regelungen entsprechend.

0.2. Der **Schulhof:** Er umfasst die gepflasterten Flächen des Schulgeländes, die in der Skizze markiert sind. Folgende Flächen gehören nicht zum Schulhof, werden aber noch als Schulgelände angesehen:

- die Bushaltestellen und Gehwege der begrenzenden Straßen
- der Bereich westlich der Brücke zum Haupteingang des Hauptgebäudes
- die Böschung entlang des Baches östlich der schiefen Brücke
- der Bereich östlich des Pavillons und nördlich des Erweiterungsbaus/ Mensagebäudes



Die Begrenzung des Schulhofs ist auf dem Schulgelände markiert und auf der nebenstehenden Skizze eingezeichnet.

0.3. Die **Schulgebäude:** Sie umfassen das Hauptgebäude, den Pavillon, den Erweiterungsbau und das Mensagebäude sowie die Räumlichkeiten der Sporthallen.

1. Allgemeines Verhalten im Außenbereich

1.1. **Auf dem Schulweg** halten sich alle – auch Fußgänger und Radfahrer – an die Verkehrsregeln und handeln rücksichtsvoll, insbesondere an den Haltestellen und während der Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln.

1.2. **Schulhof:** Der Schulhof ist eine Fußgängerzone. Das Fahren mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist während des Unterrichtsbetriebs untersagt.

1.3. **Stellplätze:** Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Für Fahrräder der Lehrkräfte sind gesonderte Stellflächen ausgewiesen.

1.4. **Parkplätze:** Autos werden – außer zum kurzzeitigen Be- und Entladen – während des Unterrichtsbetriebs nicht auf dem Schulhof abgestellt. Ihnen steht der Parkplatz bei der Stadthalle zur Verfügung.

1.5. **Spiele:** Zur Unterrichtszeit und in den Pausen sind auf dem Schulhof solche Spiele und Freizeitaktivitäten erlaubt, die andere nicht gefährden, belästigen oder den Unterricht stören. Für Ballspiele ist nur der südliche Schulhof geeignet.

1.6. **Verlassen des Schulgeländes:** Schüler*innen der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände erst nach Unterrichtsende verlassen – wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, auch

während der Mittagspause.

2. Umgang miteinander und mit dem Schuleigentum

2.1. **Gegenseitige Rücksichtnahme:** Schüler*innen und Lehrkräfte behandeln sich höflich und mit Respekt. Besondere Rücksichtnahme ist auf Treppen und Gängen geboten.

2.2. **Konflikte:** Die Konfliktparteien bemühen sich um eine Lösung, die alle so gut es geht zufrieden stellt. Körperliche, psychische oder verbale Gewalt sind ungeeignete Instrumente. Lösungswege zeigt die Konfliktordnung auf.

2.3. **Sauberkeit:** Schüler*innen und Lehrkräfte halten Tische und Stühle, Fußböden und Wände und insbesondere die Toiletten sauber. Alle Klassen reinigen ihr Zimmer regelmäßig. Die Klassenlehrer*innen organisieren den Klassenordnungsdienst.

2.4. **Sicherheit:** Aus Sicherheitsgründen darf niemand

- in den Fensteröffnungen bzw. auf den Heizkörpern (unter dem Fenstergesims) sitzen,
- sich über Brüstungen lehnen,
- die Rettungsstege an der Südseite des Erweiterungsbaus und die Treppen an der Ostseite von Pavillon und E-Bau begehen (Ausnahmen gelten für den Brand- und Katastrophenfall),
- Gegenstände mitbringen, die im Unterricht nicht gebraucht werden und von denen Gefahr ausgeht (Laserpointer, Messer etc.).

2.5. **Schadensmeldung:** Einen Schaden meldet derjenige, der ihn verursacht hat, unverzüglich bei der zuständigen Lehrkraft oder auf dem Sekretariat. Ein Missgeschick ist verzeihlich, wenn derjenige, dem es unterläuft, dazu steht. Wer Schäden feststellt, die nicht von ihm verschuldet wurden, meldet sie ebenfalls so rasch wie möglich.

2.6. **Haftung:** Für vermeidbare Schäden haftet der Verursacher; bei Minderjährigen sind das die Erziehungsberechtigten. Es empfiehlt sich, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2.7. **Fundsachen** werden beim Hausmeister abgegeben.

2.8. **Umweltschutz:** Abfälle gehören in die vorgesehenen Behälter. Besonderer Schonung bedürfen die Grünanlagen und das Biotop entlang des Baches. Zum sparsamen Umgang mit Wasser, Strom und Büromaterial (Kopien, Folien) ist jeder verpflichtet.

2.10. **Ordnungsdienst:** Jede Klasse ist während des Schuljahres für Ordnung und Pflege eines Abschnitts auf dem Schulgelände oder in einem Schulgebäude in besonderem Maße verantwortlich. Die Zuständigkeitsbereiche werden zu Schuljahresbeginn zugeteilt.

3. Regelungen für den Innenbereich

3.1. Die Schüler*innen betreten die Schulgebäude fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts und suchen ihren Unterrichtsraum auf.

3.2. **Fachräume** dürfen nur im Beisein der unterrichtenden Lehrkraft betreten werden. Das Verhalten in Fachräumen und in der Bibliothek regeln die Fachlehrer*innen.

3.3. **Haustechnik und Geräte:** Jalousien, Heizkörper und technische Geräte (CD-Player, Beamer, etc.) werden nur auf Anweisung der Lehrkraft bedient.

3.4. **Benutzung digitaler Endgeräte:** Für Schülerinnen und Schüler gilt auf dem gesamten Schulgelände: Von 07:30 Uhr bis Unterrichtsende, mindestens aber bis 15:10 Uhr, müssen Smartphones und Handys in den von der Schule zur Verfügung gestellten Taschen verstaut und die Taschen verschlossen werden. Smartwatches dürfen nicht als „smarte“ Uhren verwendet. Bei Leistungsnachweisen (Klausuren, Klassenarbeiten, Tests, ...) dürfen Smartwatches nicht am Körper getragen werden. Konkretisierungen zur Umsetzung regelt die Handy-Ordnung.

Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände im Einzelfall und nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.

3.5. **Tabletnutzung:** Die Schule fördert die sinnvolle Nutzung moderner Informationstechnologien im Rahmen unseres pädagogischen Auftrags und didaktischen Wirkens.

Die Nutzung von Tablets im Unterricht erfordert ein hohes Maß an Disziplin und Fähigkeit zur Selbstorganisation.

Zu Beginn jeden Schulhalbjahrs wird für Schüler*innen ab Klasse 10 ein KGT-Tabletkurs als Voraussetzung für die Tabletnutzung angeboten. Im Tabletkurs werden Kenntnisse vermittelt zur Technik und Handhabung von Tablets, sowie zu rechtlichen, ökologischen und sozialen Aspekten der Nutzung digitaler Medien.

Regeln für die Benutzung von Tablets im Unterricht:

- Die regelmäßige Nutzung privater Tablets im Unterricht ist in den Klassen 5 bis 9 nicht erlaubt.

- Die regelmäßige Nutzung privater Tablets im Unterricht ist in den Klassen 10 und in der Kursstufe nach erfolgreicher Teilnahme am KGT-Tabletkurs und nach Unterschreiben der KGT-Tablet-Selbstverpflichtung erlaubt.
- Die Tablets dürfen im Unterricht nicht aufgestellt werden, sondern müssen flach auf dem Tisch liegen.
- Tablets dürfen im Unterricht ausschließlich für Unterrichtszwecke verwendet werden, die Nutzung von Tablets darf keine Unterrichtsstörung oder Ablenkung vom Unterrichtsgegenstand bewirken.
- WLAN und Datenverbindung müssen deaktiviert sein, Ausnahmen gestattet die unterrichtende Lehrkraft.
- Auf Verlangen der Lehrkraft muss der digitale Heftaufschrieb der Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch in digitaler Form und elektronischer Übermittlung erfolgen.
- Die unterrichtende Lehrkraft kann die Tabletnutzung im Unterricht aus pädagogischen Gründen einschränken.
- Bei gravierendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsordnung für Tablets kann die Erlaubnis für die Tabletnutzung für einen längeren Zeitraum entzogen werden.

Wir achten darauf, dass die Benutzung von Tablets egal welcher Marke anstelle konventioneller Medien für Schülerinnen und Schüler weder Vorteile noch Nachteile hat.

3.6 WLAN für Schülerinnen und Schüler: Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10, K1 und K2 dürfen das schulische WLAN im Rahmen der Regelungen aus 3.4 und 3.5 benutzen. Die Authentifizierung im WLAN erfolgt mit den persönlichen Anmeldedaten zum pädagogischen Netzwerk. Der Zugang darf dritten Personen nicht ermöglicht werden. Bei Verstößen gegen die bestehenden Regelungen kann der Zugang zum WLAN gesperrt werden.

3.7 Plakate und Aushänge müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

4. Regelungen für unterrichtsfreie Zeiten

4.1. Freistunden: Der Aufenthaltsraum ist von 07:00 bis 17:30 Uhr zugänglich. Schüler*innen, die auf Unterricht oder auf die Abfahrt von Zügen und Bussen warten, verbringen die Wartezeit in der Regel im Aufenthaltsraum. Solange der Unterricht nicht gestört wird, steht auch der Schulhof zur Verfügung.

4.2. Mensa: Im Mensaraum können während der Öffnungszeiten Mahlzeiten und Imbisse eingenommen werden. Die Mensa kann außerhalb der Essenszeiten als Aufenthaltsbereich genutzt werden.

4.3. Die Projekträume stehen während der Öffnungszeiten als Aufenthaltsräume für Spiel und Spaß zur Verfügung. Die Ausgabe von Spielmaterialien und Sportgeräten erfolgt durch die Aufsichten und Schülermentoren.

4.4. Die Chill-Oase steht als Aufenthaltsraum für die Klassenstufen 11-12 zur Verfügung. Sie wird von Schüler*innen selbst gestaltet und verwaltet. Der Schlüssel kann im Sekretariat ausgeliehen werden. Den Ordnungsdienst für die Chill-Oase setzt die SMV ein. Näheres regelt die Benutzerordnung der Chill-Oase.

4.5. Die Oberstufenbibliothek (Klasse 10-12) und die **Jugendbibliothek** (Klasse 5-9) können zur Bücherleihe und als Lese- und Arbeitsräume genutzt werden. Näheres regelt die Benutzerordnung der Bibliotheken.

5. Verhalten im Unterricht

5.1. Unterrichtsbeginn: Der Unterricht beginnt mit dem Gong. Zu Beginn der Stunde sind die Schüler*innen an ihrem Arbeitsplatz im Klassenzimmer und haben ihre Arbeitsmaterialien bereitlegen.

5.2. Abwesenheit der Lehrkraft: Ist die unterrichtende Lehrkraft nach fünf Minuten noch nicht eingetroffen, so meldet dies der Klassensprecher auf dem Sekretariat. Die übrigen Schüler*innen bleiben im Unterrichtsraum und verhalten sich ruhig.

5.3. Verhalten: Im Unterricht verhalte sich alle Schüler*innen so, dass die anderen ungestört lernen können. Gegenseitige Unterstützung und Toleranz sind Grundlagen eines gedeihlichen Klassenklimas.

5.4. Ordnung: Am Ende der Stunde wird die Tafel geputzt. Entlehene Medien (Abspielgeräte, Karten etc.) werden an ihren Aufenthaltsort zurückgebracht.

5.5. Aufräumen: Die Fachlehrkraft der letzten Vor- und Nachmittagsstunde (s. Belegungsplan) sorgt dafür, dass die Stühle hochgestellt, das Zimmer aufgeräumt, die Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen werden.

6. Regelungen für die Unterrichtspausen

6.1. **Kleine Pausen:** Während der Fünf-Minuten-Pausen bleiben die Schüler*innen im Unterrichtsraum oder seiner unmittelbaren Umgebung.

6.2. **Große Pause:** In der Pause nach der zweiten Stunde bleiben nur die Klassenordner im Unterrichtsraum; die übrigen Schüler*innen verbringen die Pause im Bereich des Schulhofs. Bei Gebäudewechsel bleiben alle Schüler*innen der Klasse mit ihren Schulsachen im Freien.

6.3. **Elf-Uhr-Pause:** In der Pause nach der vierten Stunde können die Schüler*innen die Schulgebäude verlassen und auf den Schulhof gehen.

6.4. **Pausenverkauf:** Die Öffnungszeiten des Hausmeisterkiosks werden per Aushang bekannt gegeben. Verkaufsaktionen durch Klassen oder Schülergruppen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

7. Zugang zu den Sporthallen

7.1. Die Schüler*innen brechen erst kurz vor Unterrichtsbeginn zu den Hallen auf und sind pünktlich vor der Halle.

7.2. Der Weg zur **Stadthalle** führt über das Schulgelände und den Gehweg südlich des Pavillons. Die Zufahrtsstraße zum Parkplatz wird zwischen den Markierungen überquert. Zur dreiteiligen **Sporthalle** benutzen sie den Gehweg zwischen Realschule und Carl-Heinrich-Rösch-Schule.

7.3. **Verhalten vor den Hallen:** Die Schülergruppen warten, ohne zu rangeln, vor den Hallen, bis sie von der Lehrkraft eingelassen werden.

7.4. Während der Mittagspause halten sich die Schüler*innen nicht vor den Sporthallen auf.

8. Regelungen für den Genuss von Alkohol und Nikotin / Jugendschutz / Verbot von Waffen

Auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere gilt:

8.1. **Alkohol:** Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Für schulische Veranstaltungen und aus besonderem Anlass kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden.

8.2. **Rauchen:** In den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes, ist der Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten untersagt. Dies betrifft neben dem Rauchen auch die Benutzung von E-Zigaretten, Shisha-Pfeifen oder anderen Verdampfern und umfasst auch Produkte, die nicht inhaliert werden, wie z.B. Schnupftabak oder Nikotinbeutel („Snus“). Für einzelne Veranstaltungen kann die Schulleitung abweichende Regelungen für erwachsene Besucher treffen. Verkauf und Weitergabe der oben beschriebenen Produkte ist untersagt.

8.3. **Verbot von Waffen:** Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z.B. Theaterproben und -aufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden.

9. Brand- und Katastrophenfall: Die "Regelungen für den Brand- und Katastrophenfall" sind Bestandteil der Haus- und Schulordnung.

10. Weisungsrecht: Die Lehrkräfte des Gymnasiums und der Realschule sowie alle an der Schule Beschäftigte und Aufsichtsführende sind zur Durchsetzung der Haus- und Schulordnung weisungsberechtigt. Schüler*innen haben ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Inkrafttreten: Die geänderte Haus- und Schulordnung wurde am 27.03.2025 von der Gesamtlehrerkonferenz und am 02.06.2025 von der Schulkonferenz verabschiedet. Sie tritt am 12.09.2025 in Kraft.